

Deutsche Akkreditierungsstelle

Anlage zur Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-16026-02-02 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018

Gültig ab: 19.04.2024

Ausstellungsdatum: 19.04.2024

Diese Urkundenanlage ist Bestandteil der Akkreditierungsurkunde D-PL-16026-02-00.

Inhaber der Teil-Akkreditierungsurkunde:

DNV SE

Brooktorkai 18, 20457 Hamburg

mit dem Standort

DNV SE Envilab

Wolfgangsweg 12, 20459 Hamburg

Das Prüflaboratorium erfüllt die Anforderungen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018, um die in dieser Anlage aufgeführten Konformitätsbewertungstätigkeiten durchzuführen. Das Prüflaboratorium erfüllt gegebenenfalls zusätzliche gesetzliche und normative Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Programmen, sofern diese nachfolgend ausdrücklich bestätigt werden.

Die Anforderungen an das Managementsystem in der DIN EN ISO/IEC 17025 sind in einer für Prüflaboratorien relevanten Sprache verfasst und stehen insgesamt in Übereinstimmung mit den Prinzipien der DIN EN ISO 9001.

Prüfungen in den Bereichen:

Prüfungen in dem Prüfgebiet Motor/Schadstoffemissionen von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger im Anwendungsbereich der Verordnung VO (EU) 2018/858 sowie der Verordnung (EU) 167/2013 und Verordnung (EU) 168/2013

Diese Urkundenanlage gilt nur zusammen mit der schriftlich erteilten Urkunde und gibt den Stand zum Zeitpunkt des Ausstellungsdatums wieder. Der jeweils aktuelle Stand der gültigen und überwachten Akkreditierung ist der Datenbank akkreditierter Stellen der Deutschen Akkreditierungsstelle zu entnehmen (www.dakks.de)

Verwendete Abkürzungen: siehe letzte Seite Seite



Anlage zur Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-16026-02-02

Auf Grund der Ermächtigung des Kraftfahrt Bundesamtes gemäß § 31 Abs. 2 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Satz 2 VO (EU) 2018/858 wird bestätigt, dass der Urkundeninhaber kompetent ist Prüfungen im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 in den nachfolgend genannten Bereichen durchzuführen und die Anforderungen an Technische Dienste der Kategorie A gemäß Art. 68 bis 71 der Verordnung (EU) 2018/858 erfüllt.

Die nachstehend genannten Prüfungen können außerhalb der festen Einrichtungen des Prüflabors durchgeführt werden:

Innerhalb der angegebenen Rechtsakte ^x und den jeweils zugewiesenen Kompetenzfeldern ^{xx} gemäß Kennzahlenkatalog des KBA, ist dem Prüflaboratorium, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der DAkkS bedarf, die Anwendung der genormten oder ihnen gleichzusetzenden Prüfverfahren gestattet, soweit diese im Rechtsakt benannt sind. Dem Prüflaboratorium ist die Anwendung der vorgenannten Prüfverfahren in den jeweils gültigen Ausgabeständen gestattet.

xx Kompetenzfelder

C = Antriebsemissionen

Gültig ab: 19.04.2024 Ausstellungsdatum: 19.04.2024



Anlage zur Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-16026-02-02

Prüfungen von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/858 sowie der Verordnung (EU) 167/2013 und Verordnung (EU) 168/2013 (gemäß Kennzahlenkatalog des KBA) ^x

Motor/Schadstoffemissionen Emission von Dieselmotoren von zwei-, drei- und vierrädrigen Kraftfahrzeugen, mobilen Maschinen und Geräten		02		
		02-03		
97/24/EG Kap. 5 (Anhang III) * 2005/30/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen; Kapitel 5, Anhang III	02-03-02	С	
97/68/EG * 2004/26/EG	RICHTLINIE DES RATES vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	02-03-03	С	
VO (EU) 2016/1628 [in Verbindung mit VO (EU) 2017/654]	VERORDNUNG (EU) 2016/1628 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG	02-03-06	С	
UN-R 24 (Teil III, ohne Anhang 10) ÄS 03 02-2007	Die Genehmigung der mit einem Motor mit Selbstzündung (Dieselmotor) ausgerüsteten Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Emission sichtbarer luftverunreinigender Stoffe aus dem Motor	02-03-11	С	

Gültig ab: 19.04.2024 Ausstellungsdatum: 19.04.2024



Anlage zur Teil-Akkreditierungsurkunde D-PL-16026-02-02

UN-R 49 ÄS 06 07-2013	Einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen, die gegen die Emission von gas- und partikelförmigen Schadstoffen aus Selbstzündungs- und aus Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen zu treffen sind	02-03-12	C, (K)	
UN-R 83 (Selbstzündungsmotor) ÄS 07 12-2018	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstofferfordernissen des Motors	02-03-13	С	
UN-R 96 ÄS 05 12-2018	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Motoren für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte hinsichtlich der Emissionen von Schadstoffen aus dem Motor [2019/547]	02-03-21	C, (K)	

verwendete Abkürzungen:

EG Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

UN United Nations

VO (EG) Verordnung des Europäischen Parlaments VO (EU) Verordnung der Europäischen Union

* in Verbindung mit

Gültig ab: 19.04.2024 Ausstellungsdatum: 19.04.2024